

Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes

Die Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes aus dem Wurzelkanal ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes aus dem Wurzelkanal ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

So ist z.B. der Ansatz GOZ 9170a (häufig finden auch GOZ 2320a oder 5010a Anwendung) für die „Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes aus dem Wurzelkanal“ unstrittig angemessen und bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom Oktober 2018 auf Seite 99 unter „GOZ 2410“:

„Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

– Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes GOZ § 6 Abs. 1“

Die Auffassung mancher Kostenerstatter zu dieser Fragestellung ist fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern